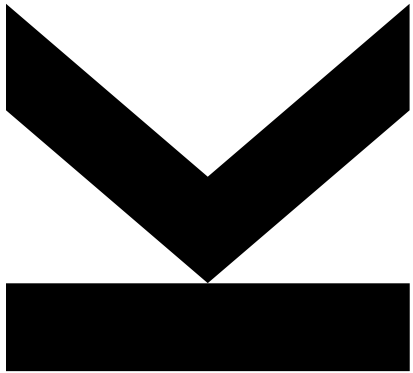


JYU

**RECHTSWISSEN-
SCHAFTLICHE
FAKULTÄT**

Chancen der Kleinwasserkraft (KWK)



Weitere Schritte

Vortrag

Ferdinand Kerschner

im Rahmen der Netzwerktagung

„Spannungsfeld Erneuerbare Energie und Schutz der Biodiversität“

3. Mai 2023

an der JKU Linz

Überblick

A. Prolog: Zur Dringlichkeit des Wesentlichen

B. 15 Thesen

C. Ausblick

A. Prolog: Zur Dringlichkeit des Wesentlichen

- „Juristische Lanze“ für KWK: „Back to the mills“
- Wer stets das Dringliche dem Wesentlichen vorzieht, vergisst die Dringlichkeit des Wesentlichen (sinngemäß *Edgar Morin*)
- Ohne Klimaschutz kein Schutz der Biodiversität!
- „Kollektiv des Kleinen“ (*Martin Weiss*, RFG 2022, 192)
- Auch Hauskraftwerke/Bürgerbeteiligungen – Konkurrenz politisch erwünscht? (siehe RL (EU) 2018/20019)

B. 15 Thesen

These I:

KWK haben enormes Potential

– bereits jetzt in Österreich:

Versorgung von 50 % der Haushalte

These II:

Klimaschutz gerade auch für Artenschutz,

öffentliche Sicherheit und menschliche Gesundheit

unentbehrlich

daher gewisse **zeitliche Priorität!**

These III:

Derzeit **beste Chancen/juristische Rahmenbedingungen**
für KWK

(insbesondere jetzt „Dringlichkeits-VO (EU) 2022/2577 des Rats
v. 22. 12. 2022,
aber auch RED II und III, REPower EU und Go-To Areas,
UVP-G-Novelle)

These IV:

Großwasserkraftwerke
in Österreich
nicht mehr
durchsetzbar bzw **möglich**

These V:

Auch **Repowering**/Effizienzsteigerung

von bestehenden KWK

rechtlich gefordert

These VI:

Aber:

Keine völlig freie Fahrt für KWK,
sondern rücksichtsvolle!

Kein absoluter Vorrang für KWK

These VII:

Keine **erheblichen** nachhaltigen
nachteiligen
Wirkungen
für Biodiversität!!!

These VIII:

Die **Judikatur des VwGH** gibt (wohl) noch immer **großen/größeren WKW** gegenüber **KWK** (diese nur nicht ausgeschlossen) **Vorrang**

- **entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage**
- **gilt auch für Kriterienkatalog des BMK!**

(Klimaschutz ist Ökologie und nicht Energiewirtschaft zuzuordnen; so treffend *W. Bergthaler* in Kerschner, WRG (2022) § 104 a Rz 104 a; Nachrang von KWK von EU-Vorgaben nicht mehr gedeckt; s. *M. Weiss*, Wasserkraft Nr 74 / Dezember 2021, 31 ff)

These IX:

Das „**überwiegende öffentliche Interesse**“ (nicht nur „**besonderes**“) an KWK
differenziert nicht zwischen
einzelnen widersprechenden anderen öffentlichen Interessen,
pauschaler Vorrang aber nur bei allen „normalen“ gegenläufigen Interessen,
wenn also keine besonderen Interessen gegen KWK stehen

v:

ordnung“ werden sein:

(sowie Netzanschluss...) und
öffentlichen Interesse und dienen
heit (widerlegliche Vermutung!)

RECHTSWISSEN-
SCHAFTLICHE FAKULTÄT

These X:

Formel v. *Martin Weiss*

y

Erklärung:

y = Ergebnis der Interessenabwägung

a = erhobenes öffentliches Interesse

b = gesetzliche Gewichtung

c = erhobenes öffentliches Interesse

d = Gewichtung

e = Faktor für besondere („überwiegende“)

Gewichtigkeit erneuerbarer Energien

These XI:

Bewegliches System

„stehen bei verwaltungsrechtlichen Interessenabwägungen

besonders gewichtigen öffentlichen Interessen

„normale“ öffentliche Interessen gegenüber,

so müssen diese „normalen“ öffentlichen Interessen eine höhere Intensitätsschwelle erreichen, als sie erforderlich wäre, wenn sich „normale“ öffentliche Interessen und

„andere normale“ öffentliche Interessen gegenüberstehen würden“

(Martin Weiss)

These XII:

Aus einer Vielzahl europarechtlicher,

verfassungs- und einfachgesetzlicher Rechtssätze ist ein

„Normatives Dringlichkeitsprinzip des überwiegenden öffentlichen

Interesses an Erneuerbaren Energieanlagen“ abzuleiten

These XIII:

Die EU-Dringlichkeits-VO kann,

ja muss bei konsequenter Umsetzung

maßgeblich auch zum beschleunigten Ausbau von KWK

beitragen

These XIV:

Die maßgeblichen Inhalte der EU-“Not-Verordnung“ sind:

- Planung, Bau und Betrieb von EE-Anlagen (sowie Netzanschluss, Netzen) und Speicheranlagen sind im „**überwiegenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Gesundheit und der Sicherheit (**widerlegliche Vermutung!**)
- **Widerlegung durch eindeutigen (!) Beweis** für erhebliche nachteilige **Umweltauswirkungen**

Vorbehalt zugunsten Artenschutz!!!

**Priorität gegenüber Artenschutz nur, soweit geeignete Maßnahmen zur
Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen
Erhaltungszustands ergriffen und ausreichende Finanzmittel und
Flächen bereitgestellt werden**

These XV:

Geplante österreichische Ausnahme

für Verfahren nach dem WRG wäre/ist

eindeutig

europarechtswidrig!

„Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen“

KWK eindeutig erfasst !!!

C. Ausblick

Österreich darf und wird der EU-BeschleunigungsVO nicht entkommen – alle ihre Regeln sind nach dem Beschleunigungszweck auszulegen
(auch Artenschutzregelung!)

Prognose: In Zukunft werden bzw müssen die WR-Behörden KWK rascher, einfacher, leichter und öfter genehmigen müssen!!!

Einschlägige Literatur:

- *Bergthaler* in Kerschner (Hrsg), WRG (2022) § 104 a Rz 26 ff, S 818 – 824
- *Kerschner*, Realisierungschancen Kleinwasserkraft – Enteignungsmöglichkeiten und Entschädigungsfragen, in IUR/UTR (Hrsg), Europäisches Klimaschutzrecht und erneuerbare Energien (2014) 163 ff
- *Kerschner*, Rechtsfragen der (Klein-)Wasserkraft, RFG 2017, 183 ff
- *Weiss, Martin*, Kleinwasserkraftanlagen und verwaltungsrechtliche Interessenabwägungen, RFG 2022, 190 ff
- *Weiss, Martin*, Die wasserrechtliche Genehmigung von Kleinwasserkraftanlagen (2021)
- *Weiss, Martin*, Übergeordnetes öffentliches Interesse an erneuerbaren Energien, RdU 2022, 93 ff